



**Dachkennzeichnung der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren
hier: Runderlass des Nds. MI vom 10.03.2017**

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

gern übersenden wir Ihnen den angefügten Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 10. März 2017 (Az.: 36-13232/22.6; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 11/2017 vom 22.03.2017) betreffend der Dachkennzeichnung von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr zur Kenntnis.

Wir bitten ggf. um Weiterleitung der vorliegenden Information an interessierte Kameradinnen und Kameraden.

Mit kameradschaftlichen Grüßen
Im Auftrage

Maik Buchheister
(LFV-Referent)

Anlage



Hannover, den 12.04.2017

Verteiler:

- **Vorsitzende der LFV-Mitgliedsverbände**
- **LFV-Vorstand**
- **Landesgruppen BF / WF**
- **AG-FF-NDS (StBM in Städten mit BF)**
- **Vors. LFV-FA „T“**
- **Vors. LFV-FA „EUK“**
- **LBD/RBM/KBM**
- **LR / Bezirkspressewarte**

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
-Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen-

Landesgeschäftsstelle

Postanschrift:
Bertastraße 5 | 30159 Hannover

Besucheranschrift:
Warmbüchenstraße 9 | 30159 Hannover

Telefon: 05 11 / 888 112
Fax: 05 11 / 886 112

Präsident: Karl-Heinz Banse
Landesgeschäftsführer: Michael Sander

Internet: www.lfv-nds.de
E-Mail: lfv-nds@t-online.de

Dachkennzeichnung
der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren

RdErl. d. MI v. 10. 3. 2017 — 36-13232/22.6 —

— VORIS 21090 —

Für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, die mit Funk ausgestattet sind, ist eine Dachkennzeichnung zur Identifizierung des Fahrzeugs aus der Luft vorzusehen. Bei der Ausführung ist die DIN 14035 „Dachkennzeichen für Feuerwehrfahrzeuge“ zu beachten. Bei Fahrzeugen ab einem nutzbaren Löschwasservorrat von mindestens 1 800 l ist das Dachkennzeichen zusätzlich zu unterstreichen.

Die Lesbarkeit darf durch Dachaufbauten oder durch eine Dachbeladung nicht beeinträchtigt werden.

Im Fahrerhaus ist, für FahrerIn oder Fahrer und BeifahrerIn oder Beifahrer lesbar, ein Schild mit dem Funkrufnamen des Funkgerätes sowie dem amtlichen Kennzeichen des Fahrzeugs anzubringen.

Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.